

434. Brücken. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Durch Regierungsbeschluß vom 21. Februar 1895 ist Herrn A. Boller, Besitzer des Wasserrechtes Kataster No. 21, Bezirk Zürich, in Dietikon aufgegeben worden, einen soliden, auch bei Hochwasser passirbaren Steg über seinen Ablaufkanal zu erstellen. Im Bericht der Direktion wurde angedeutet, dieser Steg und der von der Limmatkorrektur über die Keppisch zu erstellende könnten durch einen einzigen ersetzt werden.

Es ist nun mit Herrn Boller folgender Vertrag vereinbart worden:

V e r t r a g

über Erstellung und Unterhalt eines Steges.

Zwischen der Direktion der öffentlichen Arbeiten des Kantons Zürich

und

Herrn A. Boller in Zürich II, Besitzer des Wasserwerkes in Dietikon, Wasserrechtskataster No. 21, Bezirk Zürich, ist folgender Vertrag betreffend Erstellung und Unterhalt eines Steges über den mit der Keppisch vereinigten Ablaufkanal abgeschlossen worden:

1. Die Direktion läßt auf Rechnung der Limmatkorrektur einen eisernen, freitragenden Steg mit Betonwiderlagern und Holzbelag von 27,7 m lichter Oeffnung, 2,0 m Breite, veranschlagt zu 4500 Fr., über die gemeinsame Mündung des Ablaufkanals und der Keppisch erstellen und unterhalten.

2. Herr Boller, resp. sein Rechtsnachfolger, bezahlt sofort nach Erstellung des Steges $\frac{1}{3}$ (ein Drittel) der effektiven Baukosten und je $\frac{1}{2}$ (die Hälfte) der Unterhaltungskosten.

3. Durch diese Beitragsleistungen erwirbt Herr Boller für sich und seine Rechtsnachfolger das sachgemäße Benutzungsrecht des Steges und erfüllt die ihm durch die spezielle Bedingung in Disp. I der Konzession vom 2. Februar 1895 auferlegte Verpflichtung zur Erstellung und Unterhaltung eines Steges über seinen Ablaufkanal.

4. Herr Boller hat diesen Vertrag in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen.

Zürich, den . März 1895.

Direktion der öffentlichen Arbeiten:

sig. A. Boller.

Der Steg erhält eine Breite von 2 m und 27,7 m Oeffnung zwischen den Widerlagern (Beton) und eisernen Oberbau (Halbparabelträger), und ist für eine Belastung von 250 kg per m² berechnet. Die Kosten sind zu 4500 Fr. veranschlagt.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der mit Herrn A. Boller in Zürich II vereinbarte Vertrag über Erstellung und Unterhaltung eines Steges über die gemeinsame Ausmündung seines Ablaufkanals in Dietikon und der Keppisch in die Limmat wird genehmigt.

II. Dem Projekt für den Steg wird die Genehmigung erteilt und die Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Ausführung ermächtigt.

III. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der Akten.